



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken



Verkaufsprospekt einschließlich **Anlagebedingungen**

für das OGAW-Sondervermögen mit der Bezeichnung:

UnionGeldmarktFonds

Kapitalverwaltungsgesellschaft:
Union Investment Privatfonds GmbH

Stand: 28. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Allgemeine Hinweise	1	Auslagerungen	27
Allgemeiner Teil	2	Interessenkonflikte	28
Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	2	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	29
Anlagebedingungen und deren Änderungen	2	Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer	36
Kapitalverwaltungsgesellschaft	3	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	36
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel	3	Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen	37
Verwahrstelle und Unterverwahrung	3	Besonderer Teil	38
Haftung der Verwahrstelle	4	Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit	38
Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahren und möglichen Interessenkonflikten	4	Besondere Risikohinweise zum Fonds	38
Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen	4	Anteilklassen	38
Wohlverhaltensregeln	4	Verwahrstelle	38
Risikohinweise	5	Unterverwahrung	39
Besondere Risikohinweise	13	Risikoklasse des Sondervermögens	40
Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds	13	Anlageziel	40
Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt	14	Profil des typischen Anlegers	40
Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel	14	Anlagegrundsätze	40
Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten	14	Die erwerbzbaren Vermögensgegenstände im Einzelnen	40
Sicherheitenstrategie	17	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	42
Kreditaufnahme	18	Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)	42
Durchführung von Stresstests	18	Derivate zu Absicherungszwecken	42
Regeln für die Vermögensbewertung	18	Leverage	44
Anteile	19	Externe Unterstützung	45
Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle	19	Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	45
Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle	19	Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten	45
Beschränkung der Anteilrücknahme	20	Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag	45
Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung	20	Kosten	45
Aussetzung der Anteilrücknahme	20	Geschäftsjahr und Ertragsverwendung	48
Liquiditätsmanagement	21	Allgemeine Anlagebedingungen	49
Börsen und Märkte	22	Besondere Anlagebedingungen	
Faire Behandlung der Anleger	22	UnionGeldmarktFonds	57
Ausgabe- und Rücknahmepreis	22	Wertentwicklung des Sondervermögens	62
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	22	Vertriebs- und Zahlstellen	63
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	22	Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen	64
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	22	Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer	65
Kosten	22	Fußnotenverzeichnis	66
Gesamtkostenquote	25		
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	25		
Vergütungspolitik	25		
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	25		
Teilinvestmentvermögen	26		
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	26		
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	26		

Allgemeine Hinweise

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an diesem OGAW-Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

anrufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42

10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0

Telefax: (030) 6449046-29

E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: service@union-investment.de.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Allgemeiner Teil

Dieser Verkaufsprospekt setzt sich aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zusammen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen für von Union Investment Privatfonds GmbH verwaltete OGAW-Sondervermögen dargestellt. Im Besonderen Teil werden von den allgemeinen Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen aufgeführt.

Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es wird als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert als Standard-VNAV-Geldmarktfonds (VNAV: Variable Net Asset Value) gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“) von Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Union Investment“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen an. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft das Kapital anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen (insbesondere der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds) sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“ - nachfolgend auch „AABen“ und „BABen“ genannt). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt sowie die aktuellen Jahres- und Halbjah-

resberichte sind kostenlos in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich bei Union Investment, der Verwahrstelle, der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – sowie den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail: service@union-investment.de sowie bei der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich. Die Gesellschaft hat zudem Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilinhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei der Gesellschaft oder der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – angefordert werden.

Die Gesellschaft stellt den Anlegern mindestens wöchentlich auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de die folgenden Informationen zu dem Sondervermögen zur Verfügung: die Fristigkeitsgliederung seiner Anlagen, sein Kreditprofil, die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der gehaltenen Vermögenswerte, Angaben zu den 10 größten Beteiligungen des Fonds, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften, den Gesamtwert seiner Vermögenswerte sowie die Nettorendite.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen zum Fonds, insbesondere über die Vermögensgegenstände im Fondsportfolio und deren Wertentwicklung, übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds auf Anforderung zur Verfügung stellen. Anleger können diese Informationen bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, in elektronischer Form erhalten.

Falls ein Anlageausschuss gebildet wurde, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Vertriebs- und Zahlstellen“ am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kos-

tenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de bekannt gemacht. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (so genannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Kosten treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH (Legal Entity Identifier (LEI): 529900GA24GZU77QD356) mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und wurde am 26. Januar 1956 gegründet. Seit dem 23. Januar 2002 firmiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter dem Namen Union Investment Privatfonds GmbH; bis zu diesem Zeitpunkt lautete die Firma Union-Investment-Gesellschaft mbH.

Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB, welches am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz (InvG) abgelöst hat.

Sie darf die nachfolgend genannten Arten von inländischen Investmentvermögen verwalten:

- OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 ff. KAGB
- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB
- Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB i.V.m. § 87 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, die in Vermögensgegenstände i.S.d. § 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB – unter Ausschluss von Hedgefonds gemäß § 283 KAGB – die in Vermögensgegenstände i.S.d. §§ 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über die Erlaubnis für die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetz (KWG) angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2 KAGB).

Weitere Angaben über die Gesellschafter, über die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, sowie Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Hauptfunktionen der Geschäftsführer und Aufsichtsräte, wenn diese für die Gesellschaft von Bedeutung sind, finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten entnommen werden. Ferner finden Sie Angaben über weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel

Angaben über das gezeichnete und eingezahlte Kapital sowie die Eigenmittel gemäß § 1 Absatz 19 Ziffer 9 KAGB in Verbindung mit Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Union Investment finden Sie im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese sind von den im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospekts ausgewiesenen Eigenmittel der Gesellschaft mit umfasst.

Verwahrstelle und Unterverwahrung

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in gesonderten Depots bzw. auf Sperrkonten / Sperrdepots. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Falls die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben auf einen oder

mehrere Unterverwahrer ausgelagert hat, sind die übertragenen Aufgaben unter Benennung des jeweiligen Unterverwahrers sowie gegebenenfalls durch die Übertragung sich ergebender Interessenkonflikte im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Unterverwahrung“ beschrieben.

Ferner hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Die Aufgaben der Verwahrstelle hat das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut übernommen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahrern und möglichen Interessenkonflikten

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen

Die am Schluss des Verkaufsprospektes aufgeführten Vertriebs-

und Zahlstellen haben den Vertrieb des Fonds bzw. der Anteilklassen übernommen.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Hierzu ist eine entsprechende Vertrieblerlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich. Zum Vertrieb durch Dritte ist zusätzlich die Erlaubnis der Gesellschaft erforderlich.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Wohlverhaltensregeln

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalverwaltungs- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten. Soweit sich aus diesen Anforderungen ein Anpassungsbedarf für den Verkaufsprospekt ergibt, so werden diese bei Neudruck berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft hat zudem eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ausgeübt werden. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an Dritte weiterleitet. Dabei sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.

sichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft hat ferner Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das sogenannte „market trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung eines Sondervermögens aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Sondervermögens anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Gesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verbieten.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen des Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilsverwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein OGAW-Sondervermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, ge-

teilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen steuerlichen Berater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Verspätete Information durch das depotführende Kreditinstitut

Um Anlegern die Ausübung von Rechten aus ihren im Depot verwahrten Anteilen zu ermöglichen, leiten Kreditinstitute ihnen bestimmte Informationen weiter. Dazu zählen z.B. Informationen über Fondsmaßnahmen wie Verschmelzungen von Investmentvermögen oder Verlängerung der Laufzeit eines Investmentvermögens. Durch eine späte Bereitstellung der Informationen und/oder aufgrund von Postlaufzeiten kann es dazu kommen, dass eine relevante Information den Anleger nicht rechtzeitig oder so spät erreicht, dass ihm für eine Entscheidung (wie z.B. die Annahme eines kostenlosen Umtauschangebots) und einen entsprechenden Auftrag an das depotführende Kreditinstitut nur sehr wenig Zeit verbleibt. Die dem Anleger zur Verfügung stehende Zeit wird in der Regel aus organisatorischen Gründen durch das depotführende Kreditinstitut weiter verkürzt. Dies birgt für den Anleger das Risiko einer übereilten Entscheidung unter Zeitdruck oder schlimmstenfalls den faktischen Ausschluss von der Ausübung seiner Rechte.

Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Fonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt "Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts wird verwiesen.

Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn

die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet wer-

den. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes OGAW-Sondervermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall entweder zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird oder - soweit möglich - gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen.

Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung

des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Ausstellers (nachfolgend auch Emittent genannt) zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mitteln bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Geldmarktinstrumenten offene Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures“ müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Fonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Fonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken bei dem Erwerb elektronisch begebener Vermögensgegenstände

Bestimmte ausländische Vermögensgegenstände können unverbrieft emittiert und erworben werden. Diese unterliegen der jeweiligen Regulierung in ihrem Behebungsland, die von den Verfahrenswegen und -methoden in Deutschland abweichen kann.

In Deutschland begebene Wertpapiere dürfen nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) auch auf elektronische Art und Weise ausgegeben werden. Nach der deutschen Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) dürfen auch Anteile an Sondervermögen oder an einzelnen Anteilklassen teilweise oder vollständig als Kryptofondsanteile begeben werden.

Für die Emittenten besteht ein Wahlrecht, ob sie Wertpapiere mittels einer Urkunde, d.h. in einer verbrieften Form, oder auf elektronischem Wege ausgeben wollen.

Das eWpG sieht zwei Arten von elektronischen Wertpapierregistern vor: zentrale Wertpapierregister und dezentral, typischerweise auf Basis einer Distributed-Ledger-Technologie (DLT) geführte Kryptowertpapierregister. Mit DLT ist dabei eine Datenstruktur gemeint, welche sich über mehrere Computer erstreckt und deren Inhalte geteilt werden (auch Blockchain-Technologie genannt).

Aufgrund der Neuartigkeit der Ausgabe von in- und ausländischen Vermögensgegenständen auf elektronischem Wege und der stetigen technologischen Fortentwicklung können sich hierbei besondere Risiken ergeben bzw. neu entwickeln.

Nachfolgend werden beispielhaft Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb elektronischer Vermögensgegenstände dargestellt:

Rechtsrisiken:

Die elektronische Ausgabe kann unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften unterliegen, je nachdem in welchem Staat die Ausgabe erfolgt und erforderliche Dienstleister bspw. registerführende Stellen ihren juristischen Sitz haben. Es besteht das Risiko, dass in einzelnen Ländern Rechtslücken bestehen könnten und zum Beispiel die Rechte aus auf elektronischem Weg begebenen Vermögensgegenständen nicht oder nur unzureichend geschützt oder durchsetzbar sind.

Liquiditätsrisiken:

Sofern ein Handel nur auf bestimmten Plattformen oder außerbörslich durchgeführt werden kann, ist es möglich, dass damit Auswirkungen auf die Liquidierbarkeit der Vermögensgegenstände einhergehen können. Dies kann insbesondere geschehen, wenn es zu sicherheitsrelevanten Vorfällen kommt und Anleger das Vertrauen in die Plattformen bzw. den elektronischen Handel verlieren und diese bzw. diesen dann meiden.

Preisbildungsrisiken:

Die Preise auf den Plattformen oder Märkten, an denen ein elektronisch begebener Vermögensgegenstand gehandelt wird, können von den Preisen abweichen, welche für den gleichen Vermögensgegenstand in verbriefter Form erzielt werden können (im Falle, dass der Vermögensgegenstand in beiden Formen begeben wurde).

Zusätzliche Risiken im Falle der Nutzung der DLT- bzw. Blockchain-Technologie

Wenn Emittenten zur Ausgabe elektronischer Vermögensgegenstände die DLT-Technologie nutzen, können damit weitere Risiken einhergehen. Diese hängen maßgeblich von der Art des verwendeten DLT-Netzwerks bzw. der eingesetzten Blockchain ab. Der Begriff Blockchain bezeichnet dabei eine Datenstruktur, in welcher in chronologischer Form Informationen, bspw. Transaktionsdaten, im genutzten Netzwerk an alle Teilnehmer gesendet und von diesen gespeichert werden. Diese weiteren Risiken lassen sich wie folgt klassifizieren:

Technologische Risiken:

- Obwohl die Blockchain als sichere Technologie angesehen wird, sind Schwachstellen, Manipulation und Cyberangriffe möglich, die einen Verlust, Diebstahl, die Unzugänglichkeit oder erhebliche Preisschwankungen von Vermögensgegenständen zur Folge haben können. Diese Risiken können sich aufgrund von Weiterentwicklungen bei den Verschlüsselungstechnologien und -techniken noch erhöhen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sog. „51 Prozent-Angriffe“ erfolgen, bei denen ein oder mehrere Angreifer die Mehrheit der Rechenleistung und somit die Kontrolle über eine Blockchain übernehmen. In der Folge können diese Angreifer die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu ihren Inhabern manipulieren.
- Auf einer genutzten Plattform können sich Ausfälle, Fehlfunktionen, Codierungsfehler oder unerwartete Funktionsweisen ergeben, die sich nachteilig auf die Abwicklung, Eintragung, Registrierung und Übertragung von Transaktionen auswirken können. Beispielsweise können auf einer Blockchain gespeicherte Smart Contracts, d.h. Programme, welche automatisch bei Erfüllung von definierten Bedingungen ausgeführt werden, fehlerhaft sein.
- Durch Wartungsarbeiten an einer Plattform kann es dazu kommen, dass Teilnehmer für bestimmte Zeiträume keinen Zugang zur Plattform erhalten und somit Transaktionen nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können.
- Wenn elektronische Vermögensgegenstände auf verschiedenen Plattformen oder über unterschiedliche technologische Standards herausgegeben werden, kann eine mangelnde Interoperabilität zwischen diesen Systemen zu Marktverzerrungen und anderen Beeinträchtigungen führen.

Regulatorische Risiken:

- Die Blockchain-Technologie unterliegt einer sich rasch entwickelnden Regulierungslandschaft, welche Auswirkungen auf Sicherheitsanforderungen, den Schutz der Privatsphäre, die Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionen sowie Änderungen an Blockchain-Netzwerken und deren Dokumentationen zur Folge haben kann.

Sonstige Risiken:

- Die Funktionalität von elektronisch begebenen Vermögensgegenständen hängt von der Aufrechterhaltung des Blockchain-Systems durch bestimmte Systembetreiber ab (Systembetreiberrisiko). Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne oder alle Betreiber die Unterstützung für ein bestimmtes oder alle Vermögensgegenstände einstellen. In diesem Fall könnte der Handel mit den entsprechenden Vermögensgegenständen erschwert bzw. unmöglich sein, es sei denn ein anderweitiges Netz könnte als Ersatz angeschlossen werden. Zudem könnten Betreiber die Transaktionskosten erhöhen, was Transaktionen unwirtschaftlich machen könnte.
- Um die Akzeptanz eines Blockchain-Netzwerks zu gewährleisten, muss dieses in der Lage sein, einerseits eine bestimmte Anzahl an Transaktionen ohne Verarbeitungsprobleme und Verzögerungen abzuwickeln und andererseits auch in der Zukunft eine zunehmende Anzahl von Transaktionen durchzuführen. Anderenfalls können Transaktionszeiten und -kosten limitierende Faktoren darstellen.
- Es können Abwicklungs- und Zahlungsrisiken entstehen, da Transaktionsgebühren an die Blockchain in der Regel in Kryptowährungen zu zahlen sind. Kryptowährungen unterliegen starken Kursschwankungen. Daher kann sich ihr Kurs gegenüber dem Euro oder anderen Währungen nachhaltig verschlechtern.
- Die Blockchain-Technologie erfordert in manchen Fällen eine bestimmte Menge an Rechenleistung, was zu einem hohen Energieverbrauch und damit einhergehenden Umweltauswirkungen führen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Gesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisi-

kos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Gesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom Sondervermögen im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrages.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Gesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Gesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Wertes des Fonds bzw. zehn Prozent des Wertes des Fonds, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, ist.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Auch kann dem Fonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Gesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension (umgekehrtes Pensionsgeschäft), so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene

ne Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Leveragerisiko

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds durch Pensionsgeschäfte, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Hierdurch können sich das Marktrisiko und damit auch das Verlustrisiko entsprechend erhöhen; es besteht das Risiko, dass sich die Ertragschancen nicht verwirklichen lassen und Verluste entstehen.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als so genannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Verbriefungspositionen nicht oder

nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände, Emittenten oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände, Emittenten oder Märkte besonders stark abhängig. In diesem Falle erhöht sich das damit verbundene Adressenausfallrisiko (Konzentrationsrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Information der Anleger bei Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme von Anteilen beschränken oder aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter privatkunden.union-investment.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch die EU-Verordnung und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwer-

punktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft mit Verlust veräußert werden können bzw. dass es bei diesen zu größeren Kursschwankungen kommt.

Risiken durch vermehrte Zeichnungen oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte

Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Falls für das Sondervermögen Anlagen in anderen Ländern getätigt werden, kann es aufgrund lokaler Feiertage in diesen Ländern zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in diesen Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit und zum gewünschten Kurs bzw. Preis zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP sich seinerseits überschuldet und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die „Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeit-

raum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Für den Verlust eines durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich die Verwahrstelle verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle sorgfältig ausgewählt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ersatzansprüche gegen die Verwahrstelle nicht oder nicht vollständig realisiert werden können.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Sondervermögen.

6. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Union Investment

a) Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei Union Investment auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG Integration bei allen Investitionsentscheidungen verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den fundamentalen Researchprozess wird bei Union Investment grundsätzlich über ein ESG Committee sichergestellt. Es behandelt unter anderem spezielle Unternehmen, Sektoren und Länder, die aufgrund konkreter Geschehnisse und/oder struktureller Trends unter Nachhaltigkeitsaspekten für Risiko-, Ertrags- und Bewertungsüberlegungen von besonderer Relevanz

sind. Das Committee gibt bindende Investmentssignale und Empfehlungen mit Relevanz für alle betroffenen Assetklassen und alle Portfoliomanager.

b) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager analysieren die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken für eine entsprechende Branche bzw. Assetklasse und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Ergebnisse der ESG Analyse und einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren werden dokumentiert. Die Portfoliomanager von Union Investment greifen auf diese Dokumentation zu und können die Nachhaltigkeitsrisiken von Portfolios einsehen, messen und ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen. Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Portfoliomanagement den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, in die investiert wird. Ziel ist es, aktiv Einfluss auf Emittenten in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren stehen können.

c) Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben kann.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Auslagerung des Portfoliomanagements

Sofern die Portfolioverwaltung des Sondervermögens auf eine andere Gesellschaft ausgelagert wurde, finden Sie Informationen zum Umgang dieses Auslagerungsunternehmens mit Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt „Weitere Auslagerungen“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts.

Besondere Risikohinweise

Besondere Risikohinweise zum Fonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Besondere Risikohinweise zum Fonds“ enthalten, sofern der Fonds solche Risiken aufweist.

Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil eines Fonds drückt die Gesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko,
- Mäßiges Risiko,
- Erhöhtes Risiko,

- Hohes Risiko,
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzeehr.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ dargestellt, welcher Risikoklasse die Gesellschaft den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds zugeordnet hat.

Standard-Modell der Zuordnung zu einer Risikoklasse:

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Fonds auf der Grundlage der in dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in einem Fonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Abschnitt „Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt eines Fonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken oder Schlüsselpersonenrisiko. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Länder- und Regionenrisiko, Leverage Risiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivategeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jedes Sondervermögen wird sodann analysiert, in welchem Ausmaß es den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung eines Fonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in einem Fonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Fonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in einem Fonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen Modell bei Fonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden Garantie- und wertgesicherte Fonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Bei anderen als Garantie- und wertgesicherten Fonds, die über bestimmte Ausstattungsmerkmale verfügen, die dazu führen, dass abweichend von dem zuvor beschriebenen Modell eine Zuordnung eines Fonds zu einer Risikoklasse erfolgt, wird die Gesellschaft bei der Zuordnung eines solchen Fonds zu seiner Risikoklasse gesondert darauf hinweisen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens kann daher auch keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung des Sondervermögens zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für das Sondervermögen abweichend hiervon verwendete Modell im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt

Im Basisinformationsblatt für den Fonds bzw. für dessen Anteilsklassen, welches aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs-VO“), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („DelVO zur PRIIPs-VO“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ab 1. Januar 2023 zusätzlich zu dem Verkaufsprospekt zu erstellen ist, wird im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen“ ein Gesamtrisikoindikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Risikoklassen auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala bzw. wird in Fällen, in denen eine solche Volatilität nicht berechnet werden kann, gemäß des Anhangs II der DelVO zur PRIIPs-VO pauschal ein Gesamtrisikoindikator von 6 oder 7 vergeben. Ist keine ausreichende Anteilspreishistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Referenzwerte zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen“ des Basisinformationsblatts. Zudem können die dort angegebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstufung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse von Bedeutung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebenen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 im Basisinformationsblatt beruht die von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Gesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-) Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren eines Fonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. Im Basisinformationsblatt wird hingegen allein auf die Volatilität abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Erläuterung des auszuweisenden Risikoprofils im Basisinformationsblatt und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel

Im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts werden die allgemeinen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds dargestellt. Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts finden sich die besonderen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen sowie die Anlagegrenzen, die für dieses Sondervermögen gelten.

Ferner wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlageziel“ das Ziel der Anlagepolitik des Fonds genannt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Instrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben (sog. Geldmarktinstrumente).

Für den Fonds dürfen solche Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassen der Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent und im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

Verbriefungen und ABCPs

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper – ABCPs) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
- b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - (i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,
 - (ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen,
 - (iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem originierenden Kreditinstitut verbleiben (synthetische Verbriefung),
- c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefung), welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ei-

nes Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens in Anteile an anderen Geldmarktfonds anlegen, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind („Zielfonds“).

Die Zielfonds dürfen nur für Rechnung des Sondervermögens erworben werden, wenn nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Geldmarktfonds investiert werden dürfen. Außerdem dürfen die Zielfonds selbst keine Anteile an dem Sondervermögen halten.

Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen. Ausführungen zu den hierfür geltenden Regelungen und zum gewählten Ansatz für den Derivateinsatz finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte abzuschließen. Dabei kann sie Vermögenswerte des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Einfache Pensionsgeschäfte kann sie für Rechnung des Fonds abschließen, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- das Pensionsgeschäft ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- das Pensionsgeschäft wird über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen und nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der EU-Verordnung investiert,
- die Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds abschließen, wenn die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- das umgekehrte Pensionsgeschäft ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- die Vermögenswerte, die die Gesellschaft auf Rechnung des

Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente nach § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen und ihr Marktwert ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel. Dabei muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.

Außer Geldmarktinstrumenten nach § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ darf die Gesellschaft übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,
- sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert,
- sie sind „liquide“ im Sinne des Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission und erfüllen die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Verbriefungen und ABCPs dürfen nicht im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommen werden.

Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einnimmt, müssen darüber hinaus ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die von demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 11 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 40 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Vermögenswerte zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in

Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögenswerte zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge fließen dem Fonds zu, wobei die Gesellschaft nach den Besonderen Anlagebedingungen bis zu einem Drittel der Erträge als pauschale Vergütung erhält (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Abschlusses von Derivate- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

In Fällen, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten erhält, werden stets die nachstehenden Kriterien erfüllt:

1. Die gestellten Sicherheiten bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe der EU-Verordnung erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Geldmarktinstrumente.
2. Die gestellten Sicherheiten sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
3. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt börsentäglich. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
4. Die gestellten Sicherheiten müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der bestehenden Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
5. Die gestellten Sicherheiten dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist.
6. Die gestellten Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer an-

gemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Konzentration pro Emittent ausgegangen, wenn der Wert der gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Gestellte Sicherheiten desselben Emittenten aus verschiedenen Geschäften sind zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

7. Von der vorstehend beschriebenen Beschränkung darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens abweichen, wenn das Sondervermögen durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besichert ist, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das Sondervermögen wird in diesem Fall Sicherheiten in Form von Wertpapieren von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Der Wert der Wertpapiere einer Emission wird dabei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Eine Beschränkung auf bestimmte Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sicherheit für mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens entgegengenommen werden können, besteht nicht. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheitenstrategie keine Berücksichtigung.
8. Alle gestellten Sicherheiten dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
9. Die gestellten Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden. Als Sicherheiten übertragene Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können diese auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.
10. Die gestellten Sicherheiten können durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
11. Alle gestellten Sicherheiten können für das Sondervermögen unverzüglich verwertet werden und
12. alle gestellten Sicherheiten unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Umfang der Besicherung

OTC-Derivate und Pensionsgeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet.

Haircut-Strategie

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein

prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“). Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Gesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Gesellschaft die Arten der gestellten Sicherheiten (sogenannte Assetklassen) und die instrumentenspezifischen Eigenschaften der erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Pensionsgeschäfte.

Bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos dürfen im Rahmen der Besicherung von Pensionsgeschäften die Marktwerte der von dem Vertragspartner gestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung hinreichender Haircuts abgezogen werden.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Gesellschaft für das Sondervermögen mehr als 30 Prozent seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, werden zusätzlich angemessene Stresstests gemäß der Stressteststrategie durchgeführt. Es werden sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt, damit das Liquiditätsrisiko bewertet werden kann, welches mit den für das Sondervermögen erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

Bankguthaben:

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterhalten oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Richtlinien, die von der Aufsichtsbehörde auf Grundlage von § 4 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die derzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Die Wiederanlage von Sicherheiten in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher.

Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Gesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis

zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Das Sondervermögen trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Andere Sicherheiten:

Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Risiken von Sicherheiten:

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist nicht zulässig.

Durchführung von Stresstests

Für den Fonds bestehen Stresstestverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 28 der EU-Verordnung, mit denen mögliche Ereignisse oder künftige Veränderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit möglicherweise nachteiligen Auswirkungen auf den Fonds ermittelt werden. Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests für verschiedene mögliche Szenarien durch und bewertet die potenziellen Auswirkungen dieser Ereignisse oder Änderungen auf den Geldmarktfonds. Diese Stresstests beruhen auf objektiven Kriterien und tragen den Auswirkungen plausibler Extremszenarien Rechnung.

Regeln für die Vermögensbewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt vorrangig gemäß Artikel 29 Absatz 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV). Dabei erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu Marktpreisen. Wenn dies nicht möglich oder angemessen ist, kann eine Bewertung zu Modellpreisen erfolgen.

Allgemeine Bewertungsregeln

1. Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die an mehreren Börsen notiert sind, i.d.R. der Heimat-Börsenplatz bzw. der Börsenplatz mit der höchsten Liquidität herangezogen wird.
2. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt

zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer bzw. marktgerechter Kurs verfügbar ist, werden grundsätzlich zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist. In Ausnahmefällen wird der Verkehrswert auf Basis hinreichend plausibilisierter Informationen von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

1. Die zum Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
2. Das Vorgenannte gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens gehandelten Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.
3. Bankguthaben werden grundsätzlich zu Ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.
4. Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
5. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs der Währung taggleich in Euro umgerechnet. Börsengehandelte Futures auf Währungswechselkurse werden darüber hinaus mit dem ermittelten Kurs um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) bewertet.
6. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt. Festgelder ohne jederzeitige Kündbarkeit werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

Von den allgemeinen und besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse

der Anleger für erforderlich hält. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kursversorgung, z.B. aufgrund besonderer Marktereignisse, tritt ein Pricing Committee zusammen, in welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft vertreten ist, und entscheidet über die anzuwendenden Bewertungsverfahren.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft.

Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können über die Union Investment Service Bank AG, bei der Verwahrstelle (Ausgabestelle) und bei den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen, finden Sie Angaben hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ und/oder im Abschnitt „Anteilklassen“.

Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts erläutert. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen. In diesem Falle können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Sofern für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen bzw. für einzelne Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag festgelegt worden ist, sind Angaben hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten“ enthalten.

Wenn die Gesellschaft für den Erwerb von Anteilen eine Mindestanlagesumme festgelegt hat, sind Angaben hierzu im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Vertrieb und Mindestanlagesumme“ zu finden.

Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle

Die Anleger können unabhängig von einer Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteiltrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Anteiltrücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteiltrücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) hat. Die Gesellschaft ist in diesem Fall

verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages entspricht, zurückzunehmen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, bei den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen oder bei Verwahrung im UnionDepot über die Union Investment Service Bank AG zu stellen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft informiert den am Erwerb eines Anteils des Fonds Interessierten sowie alle bestehenden Anteilinhaber, ob dieser in erwähnenswerter Höhe in Zielfondsanteile investiert ist, die ihrerseits die Rücknahme der Anteile ausgesetzt haben. Entsprechende Informationen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail: service@union-investment.de in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich oder können der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden. Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, können Sie diese Informationen zusätzlich unter der dort angegebenen Telefon- und Faxnummer erhalten.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die an einem Wertermittlungstag auszuführenden Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen vorab festgelegten Schwellenwert erreichen. Der Schwellenwert ist in den Besonderen Anlagebedingungen als prozentualer Anteil des Nettoinventarwertes des Sondervermögens festgelegt und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag“ ausgewiesen. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrech-

nungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet an jedem Abrechnungstichtag, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaft kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Besonderer Auftragseingang“ keine anderweitige Regelung zum Orderannahmeschluss enthalten ist, gilt die nachfolgende Regelung zum Orderannahmeschluss:

Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag gemäß § 17 Absatz 4 der AABen eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.

Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden zu dem für den folgenden Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem folgenden Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.

Bestätigungen über die Ausführung von Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträgen sowie weitere Informationen über den Status der Auftragsausführung werden, bei Verwahrung im UnionDepot durch die Union Investment Service Bank AG, oder, sofern die Anteile bei anderen Stellen verwahrt werden, durch die jeweilige depotführende Stelle erteilt.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger er-

forderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnliche Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Sondervermögen, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Im Falle der Aussetzung der Anteilrücknahme können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Union Investment unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert.

Liquiditätsmanagement

Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das Liquiditätsprofil eines Fonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Fonds. Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Fonds basiert das Liquiditätsprofil des Fonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise die Instrumentenkategorie sowie gegebenenfalls qualitative Einschätzungen berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“ dargestellten Rücknahmegrundsätze festgelegt.

Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Fonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Fonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Fonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft legt für den Fonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Gesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen.

Die Gesellschaft führt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, derzeit mindestens halbjährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes in den Abschnitten „Anteile“, „Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle“, „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“, „Beschränkung der Anteilrücknahme“ sowie „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme“, „Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder er-

höhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat die Anteile des Sondervermögens nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft behandelt die Anleger des Fonds „fair“. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe die Abschnitte „Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung“ sowie „Liquiditätsmanagement“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle den Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Sofern bei dem Fonds Anteilklassen gebildet wurden, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die ggf. anfallenden Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festgesetzten Rücknahmeabschlags.

Angaben zu den Ausgabekosten und zu einem gegebenenfalls erhobenen Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Ver-

kaufsprospekts im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabe-kosten“ enthalten.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden für folgende Tage (Wertermittlungstage) ermittelt: Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main, Hessen, und außer am 24. und 31. Dezember. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Wertermittlungstage sind. Der Anteilwert wird im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts näher erläutert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de veröffentlicht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. den Nettoinventarwert je Anteil zusätzlich auf einer ggf. dort genannten Homepage der Kontaktstelle zu veröffentlichen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil sind darüber hinaus bei der Verwahrstelle verfügbar und können auch in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht werden.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile über die Union Investment Service Bank AG sowie durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine kalendertägliche Vergütung. Die maximale Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse ist im Ab-

schnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Der jeweils tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen ist ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Verwaltungsvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ die tatsächlich geltende Vergütung an. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Die Vergütung wird am Tag des Zuflusses der jeweiligen Erträge als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung, die innerhalb eines Monats als Verbindlichkeit gebucht wird, erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach der vorstehenden Regelung berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr. Die maximale Höhe der Pauschalgebühr in Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Pauschalgebühr ist ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes

zur Berechnung der Pauschalgebühr wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) bankübliche Depot-, Konto- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- e) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
- f) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
- g) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
- h) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist:

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, zu unterscheiden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung

wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung für den Collateral Manager für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

5. Der Betrag, der dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie ggf. nach der nachstehenden Ziffer 7 Buchstabe e) als Aufwendungsersatz kalenderjährlich belastet werden darf, darf insgesamt eine Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Höhe dieser Höchstgrenze in Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ermittelt werden, ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Erfolgsabhängige Vergütung:

6. Erfolgsabhängige Vergütung

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart ist, sind Regelungen zu dieser Vergütung (insbesondere zur Definition der erfolgsabhängigen Vergütung, ihrer Höhe, der Berechnung der Anteilwertentwicklung, der Abrechnungsperiode sowie zum Vergleichsindex) dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ zu entnehmen.

Weitere Aufwendungen:

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf

das Sondervermögen;

- d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- e) soweit in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt, können Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt pro Kalenderjahr anfallen, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden. Die maximale Höhe dieser Kosten in Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.
- f) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis f) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen:

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesell-

schaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Weitere Hinweise:

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Union Investment kann einen (auch wesentlichen) Teil des Ausgabeaufschlags – sofern er erhoben wird – und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe dieser Zahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Daneben kann Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiter-schulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger Großbeträge langfristig investieren.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Zusätzliche Informationen über weitere Einzelheiten der erhaltenen geldwerten Vorteile sind bei Union Investment erhältlich.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten und Zahlungen offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Pauschalgebühr sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten

oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat für ihre Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter Vergütungssysteme festgelegt. Übergeordnetes Ziel der Vergütungssysteme ist es, die Leistungen der Mitarbeiter angemessen und marktgerecht zu honorieren und wirksame Leistungsanreize zu setzen. Dabei werden ausdrücklich keine Anreize gesetzt, die zum Eingehen von Risiken verleiten, die nicht mit dem Risikoprofil oder den Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die die Gesellschaft daran hindern könnten, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Investmentvermögens zu handeln. Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen.

In der Gesellschaft kommen Vergütungssysteme zur Anwendung, welche sich folgendermaßen untergliedern:

1. Tarif-Vergütungssystem
2. Außertarifliches Vergütungssystem für Nicht-Risikoträger
3. Außertarifliches Vergütungssystem für Risikoträger

Es wurde darüber hinaus ein Vergütungsausschuss eingerichtet, der über die Vergütungsregelungen und –praxis sowie über die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen hat.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter privatkunden.union-investment.de/verguetungspolitik veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in andere Investmentvermögen, kann für diese eine Verwaltungsvergütung anfallen. Darüber hinaus können diese gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtli-

chen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Weitergehende Erläuterungen zur Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Zielfondsanteile sind im Abschnitt „Kosten“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind üblicherweise mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds Gebühren, Kosten, Provisionen, Steuern, Vergütungen und sonstige Aufwendungen zu tragen, wenn für den Fonds Zielfondsanteile erworben werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um:

- eine Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens;
- eine Vergütung der Verwahrstelle;
- Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;
- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der Union Investment verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes ist im Abschnitt „Geschäftsjahr und Ertragsverwendung“ dargestellt, ob es sich bei dem Sondervermögen um ein ausschüttendes oder thesaurierendes Sondervermögen bzw. bei der jeweiligen Anteilklasse um eine ausschüttende oder thesaurierende Anteilklasse handelt.

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse eines Sondervermögens verfahren werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder

mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss und in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Über-

tragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder soweit möglich, ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, welches ebenfalls von Union Investment oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist auch zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden, zu übermitteln. Zwischen der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch der Anteile muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des übernehmenden Investmentvermögens und des übertragenden Fonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des übertragenden Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der übertragende Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerungen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen ausgelagert. Nachfolgend sind die erfolgten Ausla-

gerungen sowie die sich aus dieser Aufgabenübertragung womöglich ergebenden Interessenkonflikte aufgeführt.

Im Falle der Auslagerung des Portfoliomanagements oder weiterer für den Fonds spezifischer Tätigkeiten werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Weitere Auslagerungen“ dargestellt.

Auslagerungen an gruppeninterne Unternehmen

Im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation sind verschiedene Funktionen und Tätigkeiten der Gesellschaft auf andere Gesellschaften der Union Investment Gruppe, die sich im mehrheitlichen Besitz der Gruppe befinden, ausgelagert worden:

- Die Aufgaben Personalangelegenheiten, Recht, Compliance, Geldwäsche, Datenschutz und Betrugsprävention, Informationssicherheitsmanagement und Betriebskontinuitätsmanagement, Rechnungswesen und Revision sowie Unterstützung bei den Themen Risikomanagement inklusive Datenqualitätsmanagement, Controlling und Digitalisierung wurden an die Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Das Marketing und Produktmanagement für institutionelle Fonds, die Unterstützung bei der Produktweiterentwicklung und -pflege sowie die Erbringung von Engagement-Leistungen und die Durchführung von Nachhaltigkeitscreenings wurden an die Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Das Fondsrisikocontrolling, die Performanceanalyse, Handelskontrolle und Anlagegrenzprüfung sowie die Fondsbuchhaltung, -reporting, -rechnungsführung, Daten- und Ordermanagement, Collateral Desk sowie Business Services wurden an die Union Service-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im Ausland und im nicht genossenschaftlichen Bereich in Deutschland sowie die Pflege der Fondsstammdaten wurden an die Attrax Financial Services S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Die Koordination für den Vertrieb der Fonds im Ausland und das Lagerstellenmanagement wurde an die Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Der Kundenservice sowie das Beschwerdemanagement und die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im genossenschaftlichen Bereich in Deutschland wurden an die Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Der Bezug von IT-Dienstleistungen wurde an die Union IT-Services GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert. Dies betrifft den Netz-, PC- und Telekommunikationsbetrieb, den Betrieb von Systemen für das Rechnungswesen, von Personalinformations- und Unternehmenssteuerungssystemen sowie den Betrieb der Anwendungen des Investment-, Fondsbuchhaltungs- und Marktbearbeitungsprozesses sowie deren Unterstützungsprozesse.
- Sofern der Fonds in Österreich zum Vertrieb zugelassen ist, wurde das Marketing für Privatkunden an Union Investment Austria GmbH, Wien, ausgelagert.

Aus den vorgenannten Auslagerungen könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

- a) Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.
- b) Das beauftragte Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen innerhalb einer Finanzgruppe. Aufgrund der Beauftragung eines „Gruppenunternehmens“ besteht die Möglichkeit, dass der Beauftragte durch die Gruppenzugehörigkeit bei der Wahrnehmung der ausgelagerten Tätigkeit einer konfliktbehafteten Einflussnahme ausgesetzt ist oder eine solche auf die der Gruppe angehörige Gesellschaft oder auf die Anleger ausüben kann, die zu Lasten der Interessen der Gesellschaft oder der Anleger gehen könnte.

Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Auslagerung an gruppenfremde Unternehmen

Folgende Auslagerung ist auf Unternehmen außerhalb der Union Investment Gruppe vorgenommen worden:

- Die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management für Wertpapier-Darlehensgeschäfte sowie die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management zur Erfüllung von Pflichten gemäß der Verordnung EU 648/2012 (EMIR) wurde ausgelagert an die State Street Bank International GmbH, München.

Aus der vorgenannten Auslagerung könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mehrmandantendienstleistern:

Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds, Unternehmen oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.

Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können die folgend dargestellten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers oder Fonds können mit folgenden In-

Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds,
- Interessen eines anderen Kunden der Gesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von bzw. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Durchführung von Anteilgeschäften, wenn dadurch einzelne Anleger zu Lasten anderer besser gestellt werden,
- „Frequent Trading“,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Belastungen des Investmentvermögens durch unangemessene Kosten, Gebühren, Praktiken oder konfliktbehafteter Beauftragung eines Dritten,
- Auswahl eines Handelspartners bei gleichzeitigem Empfang von Soft Commissions bzw. Research in beachtlichem Umfang,
- Möglichkeit der konfliktbehafteten Vertriebsförderung durch unvollständige bzw. fehlerhafte Produktinformation,
- Interessenkonflikte durch/bei Ausübung von Stimmrechten,
- Der Bewerter der Vermögensgegenstände ist die Gesellschaft selbst,
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anlagen wie Interessenkonflikte, die zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen, und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen sowie Konflikte im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Fonds, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahme-grundsätzen des Fonds bestehen können,
- Auslagerung auf verbundene Unternehmen bzw. Mehrman-

dantendienstleister,

- bei Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements in dortigen Unternehmen,
- Ausnutzung von Insiderinformationen zu Lasten des Kunden,
- persönlicher Interessenkonflikt eines Mitarbeiters oder Organs der Gesellschaft.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung.
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
 - Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung (auch bei ausgelagerten Portfoliomanagement oder Risikomanagement),
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,
 - Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
 - Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
 - Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten,
 - Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen bzw. Zuteilung von Vermögenswerten,
 - Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten),
 - Strategien, die Maßnahmen und Verfahren umfassen, die Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern bzw. regeln,
 - Gesonderte Meldepflicht bzw. gesonderte Überwachung,
 - Verbote,
 - Verzicht auf Erbringung der konfliktbehafteten Dienstleistung.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann

ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttung keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen

des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag

nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Frei-

stellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist. Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen deutschen Dividenden und Erträgen aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Das bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investmenterträge nach zu entrichten hat. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgeben.

Sofern der Fonds eine steuerbefreite Anteilklasse gebildet hat, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt "Anteilklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient

oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investorserträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investorserträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen mindestens 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls auf Antrag zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere steht es dem Fonds bzw. der Gesellschaft frei, die Beantragung einer solchen Erstattung von einer anlegerbezogenen Mindesthöhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts abhängig zu machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen

Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von

natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie

Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

7. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die

Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute und Wertpapierinstitute Informationen über Anleger, die in anderen

teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute und Wertpapierinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute und Wertpapierinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei Union Investment, den am Ende des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen, der Kontaktstelle – sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen – sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die am Schluss des Verkaufsprospektes genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Wege bezogen werden.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen. Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Besonderer Teil

In diesem „Besonderen Teil“ werden von den im „Allgemeinen Teil“ aufgeführten Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene OGAW-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ oder „Fonds“ genannt) und/oder dessen Anteilklassen im Detail aufgeführt.

Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit

Das Sondervermögen mit der Bezeichnung UnionGeldmarkt-Fonds (WKN / ISIN: 975013 / DE0009750133) wurde am 8. September 1994 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Es handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen, das als Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“) verwaltet wird. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger können über die Vermögensgegenstände im Sondervermögen nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Besondere Risikohinweise zum Fonds

- **Dieser Geldmarktfonds ist keine garantierte Anlage.**
- **Eine Anlage in einen Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Einlage auf einem Konto. Insbesondere unterliegt das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen.**
- **Dieser Geldmarktfonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Anteilpreis stabil zu halten.**
- **Das Risiko des Kapitalverlusts muss vom Anleger getragen werden.**

Die Gesellschaft kann für den Fonds bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch Bankguthaben zur Ausschüttung heranziehen (sog. Substanzausschüttung). Hierdurch kann sich der Wert des Fonds verringern.

Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen des Sondervermögens werden derzeit noch nicht gebildet. Die Bildung von Anteilklassen ist jedoch jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Im Falle der Bildung einer Anteilklas-

se ist es nicht notwendig, dass Anteile dieser Anteilklasse im Umlauf sind.

Verwahrstelle

Für den Fonds hat das folgende Kreditinstitut die Funktion als Verwahrstelle übernommen:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main
gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 4.926 Millionen
Eigenmittel:
EUR 21.751 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2023)

Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Sie ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/438.

Mögliche Interessenkonflikte aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

1. Die Interessen der Gesellschaft, des Fonds oder Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:
 - Interessen der Verwahrstelle und der mit dieser verbundenen Unternehmen
 - Interessen der Mitarbeiter der Verwahrstelle
 - Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds
 - Interessen eines anderen Kunden der Verwahrstelle
 - Interessen von dritten, eventuell gruppenangehörigen Unternehmen, auf die Verwahraufgaben ausgelagert wurden
2. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwahrstellenfunktion oder als Unterverwahrer für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften
 - die Auswahl und Überwachung der national und/oder international tätigen Unternehmen, welchen sie in den jeweiligen Ländern Verwahraufgaben für das Sondervermögen überträgt
 - die Erbringung von Bankgeschäft oder Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden sowie andere professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, insbesondere andere Kreditinstitute, unter anderem
 - das Einlagengeschäft,
 - das Kreditgeschäft,

- das Garantiegeschäft,
 - das Finanzkommissionsgeschäft,
 - das Depotgeschäft,
 - der Eigenhandel mit Finanzinstrumenten,
 - die Anlage- und Abschlussvermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren,
 - die Anlageberatung,
 - die Emission und Platzierung von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten
- die Wahrnehmung von Rechten aus der bestehenden qualifizierten Beteiligung an der Gesellschaft,
 - die Ausübung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Möglichkeiten aus Beteiligungen an Tochterunternehmen oder sonstigen Beteiligungen, an denen die Verwahrstelle mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals hält.
3. Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwahrstelle folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offen zu legen:
- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;
 - Vorschriften zu Organisation und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - Verpflichtung der Mitarbeiter der DZ BANK AG durch Organisations- und Arbeitsanweisungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Einhaltung des Insider- und Marktmissbrauchsrechts) sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen;
 - sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter der DZ BANK AG;
 - Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
 - Einhaltung der Verbote personeller Verflechtungen zwischen Verwahrstelle und der Gesellschaft bei der Besetzung von Aufsichtsfunktionen und Leitungsorganen;
 - Auswahl und Überwachung von Unterverwahrern nach geltenden Vorschriften;
 - Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Regeln und Verfahren für Vergütungen von Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane;
 - Verzicht auf die Erbringung von konkret konfliktbehafteten Dienstleistungen;
 - die regelmäßige Information der Gesellschaft über die ergriffenen Vorkehrungen und Veränderungen.

Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann

die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Von den gesetzlichen Aufgaben der Verwahrstelle darf nur die Verwahrung der Vermögenswerte des Sondervermögens selbst auf Unterverwahrer ausgelagert werden. Diese dürfen mit Zustimmung der Verwahrstelle ihrerseits weitere Unterverwahrer einsetzen. Die Verwahrstelle hat insbesondere die Deutsche WertpapierService Bank AG, Postfach 90 01 39, 60441 Frankfurt am Main, (dwpbank) mit Aufgaben der Unterverwahrung beauftragt. Zur dwpbank besteht eine enge Verbindung der Verwahrstelle in Form von 50 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals.

Hinsichtlich der Auswahl weiterer Unterverwahrer hat sich die Verwahrstelle geeignete Kontroll-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte gegenüber ihrem unmittelbaren Unterverwahrer vorbehalten.

Die nachfolgend aufgeführte Liste stellt Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von der dwpbank für die Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds in Anspruch genommen werden können:

- Attrax Financial Services S.A., Luxemburg
- BNP Paribas S.A., Sucursal en Espana
- BNP Paribas S.A., Frankreich
- BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland
- Clearstream Banking AG, Frankfurt
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg
- Euroclear S.A./ N.V., Brüssel
- HSBC Bank plc, London
- HSBC Corp. Ltd., Hong Kong
- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- The Bank of New York Mellon SA/NV, Brüssel

Von den zuvor aufgeführten Unterverwahrern können jedoch nur Unterverwahrer mit Sitz in denjenigen Ländern ausgewählt werden, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf.

Die Liste der vorgenannten Unterverwahrer wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Anpassung des Verkaufsprospekts ausgewiesen werden. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

Bei der Überwachung des Auslagerungsunternehmens berücksichtigt die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte des Unterverwahrers im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten:

- Wahrnehmung von Aufgaben als Unterverwahrer oder Verwahrstelle für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften,
- Auswahl und Überwachung weiterer Unterverwahrer,
- angemessene Organisation und Überwachung der ausgelagerten Aufgaben,
- Erbringung des Depotgeschäftes für sonstige Kunden,
- Wahrnehmung seiner Rechte und Einflussmöglichkeiten aus direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10

Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, insbesondere bei Beteiligungen an anderen Verwahrstellen,

- Auswahl und Überwachung seiner Dienstleister, insbesondere im IT-Bereich.

Risikoklasse des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat den Fonds der niedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Fonds ein geringes Risiko auf.

Anlageziel

Das Sondervermögen strebt als vorrangiges Anlageziel an, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Zinsniveau des Geldmarktes zu erwirtschaften.

Beim Fonds handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen, das als Geldmarktfonds verwaltet wird.

Aktives Management des Fonds

Die für diesen Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände werden diskretionär auf Basis eines konsistenten Investmentprozesses identifiziert („aktives Management“). Zur Umsetzung des aktiven Managements hat Union Investment einen Research-Prozess etabliert. Potentiell interessante Investitionen werden dabei vom Portfoliomanagement insbesondere auf Basis von fundamentalen oder quantitativen Faktoren analysiert. Hierzu gehören beispielsweise Datenbankanalysen, Unternehmensberichte und persönliche Eindrücke.

Unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder Verkauf eines Vermögensgegenstands. Gründe für den Erwerb oder den Verkauf können dabei unter anderem die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder Mittelflüsse im Fonds sein. Im Rahmen der Anlageentscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Die Anlagestrategie orientiert sich auch nicht an einem Vergleichsmaßstab, sondern versucht das Renditeziel (bis zum 30.06.2020: EONIA; ab dem 01.07.2020: €STR zuzüglich 8,5 Basispunkte) zu erreichen / zu übertreffen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger, die Erträge im kurzen Laufzeitspektrum bei einem geringen Risiko erzielen möchten. Je nach dem Ausmaß der möglichen Wertschwankungen muss der Anleger im Fall der Anteilrücknahme mit Kapitalverlusten rechnen.

Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein geringes Risiko akzeptieren, ihr Geld langfristig anlegen möchten oder höhere Erträge bei entsprechend höherem Risiko anstreben.

Anlagegrundsätze

Der Fonds wird als Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung verwaltet. In das Sondervermögen können die im Allgemeinen Teil bereits näher beschriebenen Vermögensgegenstände aufgenommen werden:

1. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 5 der AABen. Abweichend von § 5 Absatz 1 der AABen dürfen für das Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Artikel 10 Absatz 2 der EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt.
2. Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers – „ABCPs“) gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
3. **Bankguthaben** gemäß § 8 der AABen.
4. **Anteile anderer Geldmarktfonds** gemäß § 9 der AABen.
5. Derivate gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die erwerbenden Vermögensgegenstände im Einzelnen

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 5 der AABen anlegen sowie in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erwerben, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Artikel 10 Absatz 2 der EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt.

Verbriefungen und ABCPs

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der AABen investieren, sofern eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:

1. die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der Verbriefung oder des ABCPs beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
2. die in § 6 Absatz 1 a) und c) der AABen genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente mit gewichteter durchschnittlicher Restlaufzeit von nicht mehr als zwei Jahren.

Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs ist nicht beschränkt.

Bankguthaben

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen dabei in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut angelegt werden.

Anteile anderer Geldmarktfonds

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen anderer Geldmarktfonds nach Maßgabe des § 9 der AABen gehalten werden, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des

Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

Derivate

Derivate können für das Sondervermögen gemäß § 10 der AABen eingesetzt werden. Bei den Basiswerten der Derivate handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes, wobei ein Derivat einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Sondervermögens verbundenen Währungs-, Zinssatz- oder Wechselkursrisiken dienen darf. Weitere erläuternde Hinweise können dem Abschnitt „Derivate zu Absicherungszwecken“ entnommen werden.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Unter einem Pensionsgeschäft versteht man eine Vereinbarung, durch die eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere oder darauf bezogene Rechte in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, sie zu einem festgelegten oder noch festzulegenden späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft handelt es sich um eine Vereinbarung, durch die eine Partei von einer Gegenpartei Wertpapiere oder Rechte in Bezug auf einen Titel oder ein Wertpapier in Verbindung mit der Verpflichtung erhält, diese zu einem festgelegten oder noch festzulegenden späteren Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurück zu verkaufen.

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der AABen ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 17 der EU-Verordnung anzurechnen. In Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 16 Absatz 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen.

Erwerb bzw. Anlage von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung

Die Fondswährung des Sondervermögens lautet auf Euro. Der Erwerb bzw. die Anlage von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert wird.

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer

Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen. Für die Berechnung ist dabei die Zeitspanne bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinsanpassung an einen Geldmarktsatz für alle Basiswerte im Sondervermögen, die die relativen Bestände an jedem einzelnen Vermögenswert widerspiegelt, maßgeblich.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der EU-Verordnung.

Für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist dabei grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Aufgrund der besonde-

ren Merkmale der Basiswerte für einige Verbriefungen und ABCP kann die Restlaufzeit bei amortisierenden Instrumenten auf der Laufzeitberechnung für amortisierende Instrumente basieren, entweder anhand des vertraglich festgelegten Amortisierungsprofils dieser Instrumente oder anhand des Amortisierungsprofils der Basiswerte, aus denen die Zahlungsströme für die Rückzahlung dieser Instrumente entstehen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle des Zeitpunkts der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:

1. die Verkaufsoption kann von der Gesellschaft am Ausübungstag frei ausgeübt werden;
2. der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments; und
3. aufgrund der Anlagestrategie des Sondervermögens besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.

Anlagegrenzen für Schuldverschreibungen

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so

darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte nach Satz 2 des vorstehenden Absatzes unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Sonstige Anlagegrenzen

Mindestens 7,5 Prozent der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.

Mindestens 15 Prozent der Vermögensgegenstände des Sondervermögens aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten dürfen über 10 Prozent hinaus erworben werden, wenn sie von den in Artikel 18 Absatz 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass eine Kombination aus:

- Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Absatz 1 c) der AABen erfüllen.

Allgemein gilt, dass Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, bei der Berechnung der Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs, Bankguthaben, Geldmarktfonds und das Kontrahentenrisiko bei außerbörslich gehandelten Derivaten als ein einziger Emittent bzw. Kontrahent gelten.

Nicht zulässige Geschäfte

Insbesondere die nachfolgenden Geschäfte sind für das Sonder-

vermögen als Standard-VNAV-Geldmarktfonds nicht zulässig:

- Leerverkäufe in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Anteile an anderen Geldmarktfonds. Um einen Leerverkauf handelt es sich, wenn Vermögensgegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.
- Ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein entsprechendes Engagement ergeben.
- Der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Sondervermögens belasten würden.
- Die Aufnahme und Vergabe von Krediten.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) ist in diesem Fonds kein Bestandteil der Anlagestrategie. Beim Erwerb und der laufenden Analyse der Vermögensgegenstände des Fonds werden diese Auswirkungen jedoch im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft und in der Risikoanalyse mitbetrachtet. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang des Jahresberichts des Fonds unter „Sonstige Angaben“ verfügbar.

Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Derivate zu Absicherungszwecken

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen gegen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken tätigen. Der Abschluss von Gegengeschäften ist zulässig.

Die Gesellschaft hat für den Derivateeinsatz den qualifizierten An-

satz gewählt und darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen oder diese Basiswerte nachbildenden Indizes abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Das Derivat darf ausschließlich der Absicherung der mit anderen Anlagen des Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken dienen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200 Prozent bezogen auf das Marktrisikopotential eines derivatfreien Vergleichsvermögens (Referenzportfolio) überschreiten. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für ein Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („Derivateverordnung“) an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Rahmen des qualifizierten Ansatzes wird der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko relativ im Verhältnis zu einem Referenzportfolio ermittelt. Dabei wird die Kennzahl Value-at-Risk (VaR), ein mathematisch-statistisches Risikomaß, verwendet. Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Sondervermögens den VaR des Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Das Referenzportfolio des Sondervermögens setzt sich wie folgt zusammen:

100 % Synthetischer Benchmark-Bond mit Restlaufzeit 1 Jahr, Zinsbindungsdauer 0,5 Jahre und Rating A.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte abschließen. Termin-

kontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze alle zulässigen Swaps abschließen, insbesondere Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps.

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den vorgenannt beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivat, bei dem üblicherweise eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines Zinssatzes, entweder fest oder variabel, leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines Basiswerts leistet, wobei diese sowohl Änderungen im Wert des Assets als auch Erträge (bspw. Kupons) beinhaltet. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die Zahlungen beider Parteien auf der Rendite von Basiswerten beruhen. Als Basiswert können dabei beispielsweise Anleihebaskets zum Einsatz kommen. Durch den Abschluss eines Total Return Swaps transferiert die Partei, deren Zahlungen auf der Rendite eines Basiswertes beruhen, das gesamte wirtschaftliche Risiko dieses Basiswertes an die Gegenpartei.

Alle im Sondervermögen gehaltene Vermögensgegenstände können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Es dürfen bis zu 800 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens - nach der Brutto-Methode wie im nachfolgenden Abschnitt „Leverage“ beschrieben - Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mit-

gliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur. Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Börsliche und außerbörsliche (OTC-)Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Wenn das Derivat börslich gehandelt wird, muss es

- entweder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sein,
- oder ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sein, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist.

Außerbörsliche Derivategeschäfte darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen.

Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum relevanten Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsrisiken und Geschäfte zu deren Absicherung

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem so ge-

nannten Transferrisiko unterliegen. Die Gesellschaft muss für Rechnung des Sondervermögens eine Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen vornehmen.

Diese Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Sondervermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Sondervermögens.

Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Eine solche Methode ist der Abschluss von Pensionsgeschäften. Die Gesellschaft kann diese Methode für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprojekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung des Abschlusses von Pensionsgeschäften wurde bereits im Abschnitt „Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts sowie im Abschnitt „Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten“ Unterabschnitt „Pensionsgeschäfte“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Die Gesellschaft wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage folgende Grundsätze an:

Die Gesellschaft investiert das bei ihr eingelegte Kapital für Rechnung des Sondervermögens unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Derivateverordnung. Darüber hinaus werden die jeweiligen spezifischen Anlagerestriktionen beachtet. Dabei können – unter Einhaltung der Anlagerestriktionen – Derivate und Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, wodurch das Sondervermögen gehebelt werden kann. Die damit verbundenen Risiken werden von der Gesellschaft identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Bei Limitverletzungen wird eine zeitnahe Rückführung überwacht und die Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechend informiert.

Durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Methoden darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Derivate zu Absicherungszwecken“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts).

Bei der Berechnung des Leverage sind sowohl Derivate als auch etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Pensionsgeschäften zu berücksichtigen. Der Leverage wird hierbei stets berechnet als Division des Gesamtexposures des Fonds durch dessen Nettoinventarwert. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts erläutert. Zum Zwecke der einfachen Ermittlung wird bei der Berechnung des Leverage-Anrechnungsbetrages auf eine Bruttoberechnung, d.h. ohne Verrechnungen / Anerkennung von Absicherungsgeschäften, abgestellt.

Der von der Gesellschaft maximal erwartete Leverage nach der Bruttomethode beträgt 800 Prozent.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Externe Unterstützung

Unter externer Unterstützung wird eine direkte oder indirekte Unterstützung des Sondervermögens durch einen Dritten verstanden, die dazu bestimmt ist oder im Ergebnis bewirkt, dass die Liquidität garantiert oder der Nettoinventarwert des Sondervermögens stabilisiert wird. Eine entsprechende externe Unterstützung darf das Sondervermögen nicht erhalten.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 bis 23 der EU-Verordnung sowie Artikeln 2 bis 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131, an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt dabei sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht den folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;
- es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Eventuelle Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;

- bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag

Die Gesellschaft kann gemäß § 16 Absatz 4 der AABen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 12 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,0 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit wird für das Sondervermögen eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,3 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes erhoben.

Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften:

Derzeit wird für das Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von einem Drittel der Bruttoerträge aus Wertpapier-Pensionsgeschäften erhoben. Eine Vergütung für Wertpapier-Darlehensgeschäfte wird nicht erhoben.

Pauschalgebühr:

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit wird für das Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,05 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes erhoben.

Vergütung für den Collateral Manager:

Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit zahlt die Gesellschaft an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von 0,01 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Aufwendungsersatz für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte:

Der Betrag, der pro Kalenderjahr aus dem Sondervermögen für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens entnommen werden kann, beträgt insgesamt bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr.

Derzeit werden für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte keine Beträge entnommen.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

Der Betrag, der dem Sondervermögen für die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr sowie für die Vergütung an den Collateral Manager sowie als Aufwendungsersatz für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte kalenderjährlich belastet werden darf, kann insgesamt bis zu 1,35 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden, betragen.

Erfolgsabhängige Vergütung:

a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens ferner je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 25 Prozent des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex in derselben Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch höchstens 2,5 Prozent des Durchschnitts der für die in die Abrechnungsperiode fallenden Kalendertage maßgeblichen Nettoinventarwerte des Sondervermögens.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich der Entwicklungen nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d. h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird in diesem Fall auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode

als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer Negativer Vortrag vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Ergänzend zu Vorstehendem richtet sich die Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung nach der unter § 6 Ziffer 6f) der BABen getroffenen Vereinbarung. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar eines Kalenderjahres und endet am 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils bis zum 20. Kalendertag nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der €STR zuzüglich 8,5 Basispunkte festgelegt. Falls der Vergleichsindex oder – bei zusammengesetzten Indizes – einer seiner Bestandteile entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Der €STR wird von der Europäischen Zentralbank administriert. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Maßnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, wenn ein Vergleichsindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

d) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung wird nach der BVI-Methode berechnet. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem Wert des Anteils zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue

Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.

e) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines für jeden Wertermittlungstag durchgeführten Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung am jeweils nächstfolgenden Wertermittlungstag im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

f) Negative Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (Negative Anteilwertentwicklung).

g) Beispiel der Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung:

Die nachfolgende schematische Darstellung beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise zur Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung:

(i) Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung bei einer positiven Wertentwicklung des Fonds und einer (geringen) positiven Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs

Eine erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden, wenn die positive Wertentwicklung des Fonds die positive Wertentwicklung seines Vergleichsmaßstabs übersteigt („Outperformance“).

Beispiel 1:

Der Fonds hat im Vergleichszeitraum einen Wertzuwachs von zehn Prozent erzielt. Der Wertzuwachs des zugrundeliegenden Vergleichsmaßstabs beträgt im Vergleichszeitraum hingegen nur sieben Prozent. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich nachfolgende Berechnungen:

a. Berechnung der Outperformance:

Wertentwicklung des Fonds	10 %
abzüglich Wertentwicklung der Benchmark	<u>7 %</u>
= Outperformance des Fonds im Vergleichszeitraum	3 %

b. Anrechnung eines bestehenden Verlustvortrags:

Der Verlustvortrag aus den vorangegangenen fünf Jahren beträgt beispielhaft 1,2 Prozent.

Die unter Buchstabe a. berechnete Outperformance des Fonds im Vergleichszeitraum wird um den beispielhaften Verlustvortrag korrigiert, so dass sich eine verbleibende Outperformance von 1,8 Prozent errechnet:

$3,0 \text{ Prozent} - 1,2 \text{ Prozent} = 1,8 \text{ Prozent}$ verbleibende Outperformance.

c. Berechnung des prozentualen Anteils an der erfolgsbezogenen Vergütung:

Verbleibende Outperformance 1,8 Prozent *

Entnahmesatz erfolgsabhängige Vergütung 25 Prozent = 0,45 Prozent

d. Berücksichtigung der vereinbarten Obergrenze:

Die Höhe einer erfolgsabhängigen Vergütung ist auf 2,5 Prozent begrenzt (sog. Obergrenze). Im Beispiel liegt der unter Buchstabe c. ermittelte Prozentwert in Höhe von 0,45 Prozent unterhalb der vereinbarten Obergrenze von 2,5 Prozent und kann dem Fondsvermögen entnommen werden.

Die vorgenannte Berechnung findet an jedem Berechnungstag des Anteilswerts statt und eine erfolgsbezogenen Vergütung wird entsprechend täglich im Fondsvermögen abgegrenzt, d.h. ist im Anteilwert berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der Entnahme einer abgegrenzten erfolgsabhängigen Vergütung hat aufgrund der laufenden Anpassung der Rückstellung keinen Einfluss auf den Anteilwert.

(ii) Entnahme einer erfolgsabhängigen Vergütung bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds und einer negativen Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs

Eine erfolgsabhängige Vergütung kann auch entnommen werden, wenn der Fonds eine negative Wertentwicklung aufweist, diese Wertentwicklung aber weniger negativ ist als die Wertentwicklung seines Vergleichsmaßstabs („Outperformance“).

Beispiel 2:

Der Fonds hat im Vergleichszeitraum einen Wertverlust von zwei Prozent (- 2 %) erzielt. Der Wertverlust des zugrundeliegenden Vergleichsmaßstabs beträgt im Vergleichszeitraum hingegen fünf Prozent (- 5 %). Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich nachfolgende Berechnungen bezogen auf den Anteilwert zum Beginn des Geschäftsjahres:

a. Berechnung einer Outperformance:

Wertentwicklung des Fonds	- 2 %
abzüglich Wertentwicklung der Benchmark	<u>- 5 %</u>
= Outperformance des Fonds im Vergleichszeitraum	+ 3 %

b. Anrechnung eines bestehenden Verlustvortrags:

Der Verlustvortrag aus den vorangegangenen fünf Jahren beträgt beispielhaft 1,2 Prozent.

Die unter Buchstabe a. berechnete Outperformance des Fonds im Vergleichszeitraum wird um den beispielhaften Verlustvortrag korrigiert, so dass sich eine verbleibende Outperformance von 1,8 Prozent errechnet:

$3,0 \text{ Prozent} - 1,2 \text{ Prozent} = 1,8 \text{ Prozent}$ verbleibende Outperformance.

c. Berechnung des prozentualen Anteils an der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Berechnung des Anteils an der erfolgsabhängigen Vergütung sowie die Berücksichtigung der vereinbarten Obergrenze erfolgen wie unter Punkt (i), Beispiel 1, unter Buchstaben c. und d. beschrieben.

Zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende bzw. erworbene Sondervermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (Konzernzugehörigkeit). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 31. März eines Jahres. Die Jahresberichte erscheinen jeweils zum 31. März; die Halbjahresberichte zum 30. September.

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Darüber hinaus sind Zwischenausschüttungen jederzeit möglich. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ferner können Bankguthaben zur Ausschüttung gelangen.

Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für das Sondervermögen auch Bankguthaben zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge noch durch realisierte Veräußerungsgewinne oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Sondervermögen, auch Substanzausschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsberechnung unberücksichtigt bleiben. Die Zuführung aus dem Sondervermögen wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen und erläutert.

Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 und 12 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Union Investment Service Bank AG oder bei der Verwahrstelle verwahrt werden, werden Ausschüttungen kostenfrei gutgeschrieben. Soweit das Depot bei anderen Kreditinstituten geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (Gesellschaft) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die als VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 ausgestaltet sind. Die Allgemeinen Anlagebedingungen gelten nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds (EU-Verordnung) zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.

Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Das OGAW-Sondervermögen ist als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds – VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche,

die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Gelddarlehen weder gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Artikel 10, 11 und 16 der EU-Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. Artikel 13 der EU-Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Vermögenswerte verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens belasten würden.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erwerben, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben (Geldmarktinstrumente).

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist³,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

§ 6 Verbriefungen und ABCPs

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Paper – ABCPs) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse

der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
 - b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - (i) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,
 - (ii) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen,
 - (iii) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem originierenden Kreditinstitut verbleiben (synthetische Verbriefung),
 - c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefung), welche die Kriterien und Bedingungen der Artikel 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.
2. Weitere Voraussetzungen für Anlagen in Verbriefungen und ABCPs regeln die BABen.

§ 7 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.
2. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:
 - a) es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
 - b) es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
 - c) es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
 - d) es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Veränderung des externen Ratings von

Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;

- e) es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;
- f) bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Guthaben können als Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Anteile anderer Geldmarktfonds

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind (Anteile anderer Geldmarktfonds), wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden,
- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am OGAW-Sondervermögen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Finanzderivate unter den folgenden Voraussetzungen einsetzen:
 - a) bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes,
 - b) das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des OGAW-Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,

- c) das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - (i) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - (ii) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁴.

Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum relevanten Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Die Gegenparteien des außerbörslichen Derivategeschäfts müssen regulierte und beaufsichtigte Institute einer von der BaFin zugelassenen Kategorien sein.

2. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß Artikel 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß Artikel 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach Artikel 13 a) der EU-Verordnung;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach Artikel 13 a) der EU-Verordnung und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß Artikel 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
- Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die in der EU-Verordnung, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs sind auch dann im

Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden. Die Gesellschaft kann bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Absatz 1 c) erfüllen.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Voraussetzung ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte nach Absatz 3 Satz 2 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 2 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 7 der EU-Verordnung überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des

OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. In Anteile anderer Geldmarktfonds darf die Gesellschaft nur bis zu 17,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.
8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.
9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte,15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
10. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 2 und 6 bis 8 als ein einziger Emittent.
11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für entsprechende Vermögenswerte, die von den in Artikel 18 Absatz 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können dar-

über hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Pensionsgeschäft wird vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- b) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der EU-Verordnung investiert,
- c) die Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.

§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind für das OGAW-Sondervermögen erwerbbaare Geldmarktinstrumente,
 - b) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,
 - c) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel.Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts übertragbare Wertpapiere und andere als für das OGAW-Sondervermögen erwerbbaare Geldmarktinstrumente entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines

Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,

- b) sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz entgegengenommenen Vermögenswerte müssen im Sinne des Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10.04.2018 liquide sein und die Anforderungen nach § 11 Absatz 5 erfüllen.

3. Verbriefungen und ABCPs dürfen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht von der Gesellschaft entgegengenommen werden.
4. Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens entgegennimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die von demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 11 Absatz 5.
5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 15 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht

beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die an einem Wertermittlungstag gemäß § 17 Absatz 4 auszuführenden Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen als prozentualer Anteil des Nettoinventarwertes des Sondervermögens festgelegt. In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) nach der Bewer-

tung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 15 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Artikel 29 Absatz 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden für folgende Tage (Wertermittlungstage) ermittelt: Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main, Hessen, und außer am 24. und 31. Dezember. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Wertermittlungstage sind. Der Anteilwert wird im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 18 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 19 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 20 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 21 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 24 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: service@union-investment.de.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (Gesellschaft) für das von der Gesellschaft verwaltete, als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)

UnionGeldmarktFonds,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

In das Sondervermögen können folgende Vermögensgegenstände aufgenommen werden:

1. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 5 der AABen. Abweichend von § 5 Absatz 1 der AABen dürfen für das Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Artikel 10 Absatz 2 der EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt.
2. **Verbriefungen und ABCPs** gemäß § 6 der AABen, wenn eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der Verbriefung oder des ABCPs beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in § 6 Absatz 1 a) und c) der AABen genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente mit gewichteter durchschnittlicher Restlaufzeit von nicht mehr als zwei Jahren.
3. **Bankguthaben** gemäß § 8 der AABen.
4. **Anteile anderer Geldmarktfonds** gemäß § 9 der AABen.
5. **Derivate** gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der AABen ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 17 der EU-Verordnung anzurechnen. In Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 16 Absatz 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen.

§ 3 Anlageziel

Vorrangiges Anlageziel des Sondervermögens ist es, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend dem Geldmarktzinssatz zu erwirtschaften.

§ 4 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 5 der AABen anlegen.
2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
3. Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der AABen ist nicht beschränkt.
4. Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.
5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe von § 9 der AABen angelegt werden.
6. Die Fondswährung des Sondervermögens lautet auf Euro. Der Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist.
7. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.
8. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 12 Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der EU-Verordnung.
9. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
10. Mindestens 15 Prozent der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Anteilklassen

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 15 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merk-

male unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 6 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Rücknahmebeschränkung

1. Ein Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag gemäß § 17 Absatz 4 der AABen eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.
3. Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden zu dem für den folgenden Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem folgenden Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.
4. Die Gesellschaft kann gemäß § 16 Absatz 4 der AABen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 12 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Einzelheiten hierzu sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme“ beschrieben.

§ 8 Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,0 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der jeweils tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Verwaltungsvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ die tatsächlich geltende Vergütung an. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Die Vergütung wird am Tag des Zuflusses der jeweiligen Erträge als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung, die innerhalb eines Monats als Verbindlichkeit gebucht wird, erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach der vorstehenden Regelung berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung

der Pauschalgebühr ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Pauschalgebühr wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) bankübliche Depot-, Konto- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- e) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
- f) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
- g) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
- h) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, zu unterscheiden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung für den Collateral Manager für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

5. Der Betrag, der dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie nach Ziffer 7e) als Aufwendungsersatz kalenderjährlich belastet werden darf, kann insgesamt bis zu 1,35 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden, betragen.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Erfolgsabhängige Vergütung

6. Erfolgsabhängige Vergütung

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu den Vergütungen gemäß den Ziffern 1 und 2 je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 25 Prozent des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex in derselben Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch höchstens 2,5 Prozent des Durchschnitts der für die in die Abrechnungsperiode fallenden Kalendertage maßgeblichen Nettoinventarwerte des Sondervermögens.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfol-

genden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich der Entwicklungen nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d. h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird in diesem Fall auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer Negativer Vortrag vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten

Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Ergänzend zu Vorstehendem richtet sich die Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung nach der unter Ziffer 6f) getroffenen Vereinbarung. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Februar eines Kalenderjahres und endet am 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils bis zum 20. Kalendertag nach Ende der Abrechnungsperiode.

c) Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird der €STR zuzüglich 8,5

Basispunkte festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

d) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung wird nach der BVI-Methode berechnet. Bei der BVI-Methode handelt es sich um eine international anerkannte Standard-Methode zur Wertentwicklungsberechnung von Investmentvermögen. Diese ermöglicht eine einfache, nachvollziehbare und exakte Berechnung. Die Wertentwicklung stellt dabei die prozentuale Veränderung zwischen dem Wert des Anteils zu Beginn des Anlagezeitraumes und seinem Wert am Ende des Anlagezeitraumes dar. Ausschüttungen werden rechnerisch dabei umgehend in neue Fondsanteile investiert, um eine Vergleichbarkeit der Wertentwicklungen ausschüttender und thesaurierender Fonds sicherzustellen.

e) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines für jeden Wertermittlungstag durchgeführten Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung am jeweils nächstfolgenden Wertermittlungstag im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

f) Negative Anteilwertentwicklung

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet (Negative Anteilwertentwicklung).

Weitere Aufwendungen

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusam-

menhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

- f) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis f) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende bzw. erworbene Sondervermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (Konzernzugehörigkeit). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ausschüttung / Thesaurierung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen auch Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
Sofern ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, schüttet die Gesellschaft für diese grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
Ferner können aus dem Sondervermögen anteilig auch Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft für diese die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens läuft vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Wertentwicklung des Sondervermögens

UnionGeldmarktFonds

Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31.12.2023)

Zeiträume	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Sondervermögen in Prozent	3,15	1,90	1,12	0,19
Renditeziel in Prozent	3,37	2,93	2,05	0,97

Angaben zum Vergleichsmaßstab bzw. Renditeziel können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Anlageziel“, entnommen werden.

Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklassen können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Gesellschaft unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Vertriebs- und Zahlstellen

Vertriebs- und Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main

sowie die der vorgenannten genossenschaftlichen Zentralbank
angeschlossenen Kreditinstitute

Ergänzende Angaben für den Vertrieb von Anteilen des Fonds in Österreich:

Einrichtung gemäß Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a), b), d) und e) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) - Vertriebs- und Zahlstelle:

VOLKSBANK WIEN AG
Dietrichgasse 25
A-1030 Wien
E-Mail: filialen@volksbankwien.at

Bei der VOLKSBANK WIEN AG sind der Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen und das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise zu diesem Fonds erhältlich und sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Ferner wird die VOLKSBANK WIEN AG für die Anteilinhaber bestimmte Zahlungen an diese weiterleiten und die Zeichnungen und Rücknahme von Anteilen abwickeln, sobald ihr entsprechende Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge vorgelegt werden.

Sämtliche der aktuell zum Vertrieb in Österreich zugelassenen und durch die Union Investment Privatfonds GmbH verwalteten Fonds sind auf der unter www.union-investment.com abrufbaren und für in Österreich ansässige Anteilinhaber bestimmten Homepage von Union Investment einsehbar.

Wichtige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in durch das Investmentfondsgesetz 2011 angeordneten Fällen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie darüber hinaus auch auf der unter www.union-investment.com abrufbaren und für in Österreich ansässige Anteilinhaber bestimmten Homepage veröffentlicht.

Einrichtung gemäß Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe c) und f) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) - Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Die Informationen zum Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen zur Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in diesen Fonds werden ebenfalls seitens der Union Investment Privatfonds GmbH zur Verfügung gestellt.

Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen

BBBank Dynamik Union
 BBBank Kontinuität Union
 BBBank Wachstum Union
 Bright Future Fund
 FVB-Aktienfonds Nachhaltig
 FVB-Renten Plus Nachhaltig
 GI Portfolio I
 Global Select Portfolio I
 Global Select Portfolio II
 Invest Global
 KCD-Union Nachhaltig AKTIEN
 KCD-Union Nachhaltig MIX
 KCD-Union Nachhaltig RENTEN
 KinderZukunftsFonds
 LIGA-Pax-Aktien-Union
 LIGA-Pax-Rent-Union
 Nachhaltig Global Mittelhessen
 PrivatFonds: Flexibel
 PrivatFonds: Flexibel pro
 PrivatFonds: Kontrolliert
 PrivatFonds: Kontrolliert pro
 Profi-Balance
 SpardaOptiAnlage Defensiv
 Uni21.Jahrhundert -net-
 UniDeutschland XS
 UniEuroAktien
 UniEuropa -net-
 UniEuroRenta
 UniEuroRenta HighYield
 UniFavorit: Aktien
 UniFonds
 UniFonds -net-
 UniGlobal
 UniGlobal -net-
 UniGlobal Vorsorge
 UniKapital
 UniKapital -net-
 UniKlassikMix
 UniMultiAsset Chance I Nachhaltig
 UniMultiAsset Chance II Nachhaltig
 UniMultiAsset Chance III Nachhaltig
 UniMultiAsset Chance IV Nachhaltig
 UniMultiAsset Exklusiv Nachhaltig
 UniMultiAsset: Chance I
 UniMultiAsset: Chance II
 UniMultiAsset: Chance III
 UniMultiAsset: Chance IV
 UniMultiAsset: Exklusiv
 UniNachhaltig Aktien Deutschland
 UniNachhaltig Aktien Global
 UniNordamerika
 UniNordamerika XS
 UnionGeldmarktFonds
 UniRak
 UniRak Konservativ
 UniRenta

UniSelection: Global I
 UniStrategie: Ausgewogen
 UniStrategie: Dynamisch
 UniStrategie: Konservativ
 UniStrategie: Offensiv
 UniThemen Blockchain
 UniZukunft Klima
 VB Kassel Göttingen Union Select
 Volksbank in Ostwestfalen NachhaltigkeitsInvest
 VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest
 VR Mainfranken Nachhaltig
 VR Sachsen Global Union
 VR Westmünsterland Aktiv Nachhaltig
 VR Westmünsterland Select Nachhaltig
 Werte Fonds Münsterland Nachhaltig
 sowie weitere Publikumsfonds, die für institutionelle Anleger
 oder professionelle Anleger geeignet sind:
 Katholische Werte-Fonds
 LIGA Multi Asset Income
 Multi Asset Fonds Weinheim
 Pax Substanz Fonds
 Pax Nachhaltig Global Fonds
 Quoniam Bonds MinRisk SGB
 UniInstitutional Aktien Infrastruktur Nachhaltig
 UniInstitutional Asset Balance
 UniInstitutional Dividend Sustainable
 UniInstitutional EM Bonds
 UniInstitutional EM Bonds Spezial
 UniInstitutional Euro Covered Bonds 4-6 years Sustainable
 UniInstitutional Euro Reserve Plus
 UniInstitutional European MinRisk Equities
 UniInstitutional Global Corporate Bonds
 UniInstitutional Global Corporate Bonds +
 UniInstitutional Global High Dividend Equities
 UniInstitutional Green Bonds
 UniInstitutional Kommunalfonds Nachhaltig
 UniInstitutional Premium Corporate Bonds
 UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig
 sowie 1 Spezialfonds *)

*) Stand: 31. Dezember 2024

Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH

60070 Frankfurt am Main

Postfach 16 07 63

Telefon 069 2567-0

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 24,462 Millionen

Eigenmittel:

EUR 936,516 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2023)

Registergericht

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9073

Aufsichtsrat

Hans Joachim Reinke

Vorsitzender

(Vorsitzender des Vorstandes der

Union Asset Management Holding AG,

Frankfurt am Main)

Dr. Frank Engels

Stv. Vorsitzender

(Mitglied des Vorstandes

Union Asset Management Holding AG,

Frankfurt am Main)

Jörg Frese

(unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates

gemäß § 18 Absatz 3 KAGB)

Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen

(unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates

gemäß § 18 Absatz 3 KAGB)

Catharina Heidecke

Arbeitnehmervertreterin

Wolfgang Nett (bis 28. Februar 2025)

Arbeitnehmervertreter

Stefan Judt (ab 1. März 2025)

Arbeitnehmervertreter

Geschäftsführung

Benjardin Gärtner

Carola Schroeder

Jochen Wiesbach

Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Hauptfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung

Hans Joachim Reinke ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional GmbH und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate GmbH.

Dr. Frank Engels ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates

der Union Investment Institutional Property GmbH.

Carola Schroeder ist Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Institutional GmbH.

Gesellschafter

Union Asset Management Holding AG,

Frankfurt am Main

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

Stand 28. Februar 2025,

soweit nicht anders angegeben

Fußnoten

- 1) § 37 Abs. 2 AO.
- 2) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.
- 3) Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (www.bafin.de).
- 4) Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (www.bafin.de).

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 58998-6060
Telefax 069 58998-9000

Besuchen Sie unsere Webseite:
privatkunden.union-investment.de